



SATZUNG

des Sport, Gesundheit + Fitness Stockstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- I. Der Verein trägt den Namen Sport, Gesundheit + Fitness Stockstadt e.V.
- II. Er hat den Sitz in Stockstadt am Rhein.
- III. Der Verein ist in dem Vereinsregister Aktenzeichen 8 VR 82993 des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
- IV. Gerichtsstand ist Groß-Gerau.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- II. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistung sowie der Gesundheit und der Fitness verwirklicht.
- IV. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hessischen Turnverband (HTV) und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck der Körperschaft entsprechen, oder unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Der Sport, Gesundheit + Fitness Stockstadt e.V. setzt sich ein für eine sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
- III. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- II. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Bestrebungen des Vereins Gesundheit + Fitness e.V. nach seinen Kräften fördern möchte.
- III. Ehrenmitgliedschaften können an Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
- IV. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- V. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- VI. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- VII. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstossen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor



Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Satzung.
- II. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der hierfür geltenden Regeln.
- III. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Sie erlöschen mit dem Ende einer Mitgliedschaft.
- IV. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung sowie zur Leistung festgelegter Beiträge.
- V. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Wissen und Können einzusetzen.

§ 6 Beiträge

- I. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- II. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- III. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelne Personen in begründeten Fällen für einen Zeitraum bis zu 1 Jahr vom Beitrag zu befreien.

§ 7 Vereinsorgane

- I. Vorstand
- II. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. (geschäftsführendem) Vorsitzenden
 - b) dem 2. (repräsentierendem) Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schrift- bzw. Pressewart und
 - e) dem Sportwart
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- III. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie der Vorstandsbeschlüsse vertretungsberechtigt.
- IV. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bewilligung von Ausgaben
 - b) die Bewilligung von bezuschussten Lehrgängen



- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) alle Entscheidungen im Sinne des Vereins

§ 9 Vergütung des Vorstands

- I. Der Vorstand kann aus ehrenamtlich tätigen und haupt- oder nebenamtlich tätigen (vergüteten) Mitgliedern bestehen.
- II. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Der Ersatz nachgewiesener oder pauschalierter Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.
- III. Vergütete Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Eine Kombination aus ehrenamtlichen und vergüteten Tätigkeiten eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- IV. Über Art, Umfang und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf ein anderes Vereinsorgan übertragen, sofern dieses nicht aus den begünstigten Vorstandsmitgliedern besteht.
- V. Die Vergütung darf nur erfolgen, soweit sie mit den steuerlichen Vorgaben der Abgabenordnung, insbesondere § 55 AO, vereinbar ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt.
- VI. Die Vergütung ist vertraglich zu regeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und 1 x jährlich einzuberufen.
- II. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (e-mail) zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- III. Die Mitgliederversammlung kann auch als Pflicht auf Verlangen einer Minderheit einberufen werden. Dies ist notwendig, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- IV. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VI. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11 Satzungsänderung

- I. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der bisherige und neue Satzungstext muss der Einladung beigelegt sein.
- II. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.



- III. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen
- IV. Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§12 Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen

- I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- II. Die erfassten Beschlüsse sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- III. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- V. Sie haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- VI. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- VII. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer beantragen bei unsachgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- I. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich
- II. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- III. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Stockstadt am Rhein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 15 Inkrafttreten

- I. Die Satzung tritt am 22.12.2025 in Kraft.
- II. Sie wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Stockstadt, 21.12.2025

Ulrich
[Signature]
[Signature]
[Signature]

[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]

[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]